Gebührenverzeichnis

Zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Borken (Hessen)

I. Für Sondernutzungen werden folgende Gebühren erhoben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gebührentatbestandes	Zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
1.	Bauliche Anlagen		
1.01	Hinweis- und Werbeschilder, soweit sie mehr als 20 cm in den Verkehrsraum hineinragen und eine Fläche von 0,8 qm überschreiten	5,00 € bis 50,00 € je Jahr	Jeweils für 5 Jahre
1.02	Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen	5,00 € bis 25,00 € je qm beanspruchte Verkehrs- fläche und Jahr	Jeweils für 10 Jahre
1.03	Informationsstände Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.	1,00 € bis 5,00 €	Täglich
1.04	Kioske, Imbissstände, Wartehallen mit Ver- kaufsbetrieb, Zelte, Bühne, Tribühnen	1,00 € bis 5,00 € wö- chentlich je angef. qm beanspruchte Verkehrs- fläche	Höchstens 50,00 € wö- chentlich
1.05	Automaten	5,00 € bis 50,00 € jähr- lich	Jeweils für 5 Jahre
1.06	Schaukästen, Vitrinen	2,00 € bis 10,00 € mtl. je angef. qm beanspruchte Verkehrsfläche	Höchstens 50,00 € monat- lich
1.07	Fahnenmasten, Triumphbogen und Transparente, Wartehallen ohne Verkaufsbetrieb u. dgl.	2,00 € bis 10,00 € je Kalendertag, höchstens 50,00 € monatlich	Jeweils für 3 Monate
1.08	Baustelleneinrichtungen (Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeits- wagen, Baumaschinen und Baugeräten) mit und ohne Bauzaun auf Gehwegen, Plätzen und Straßen	Je Kalendertag 2,00 €, mindestens 20,00 €	Jeweils für 3 Monate
1.09	Nutzung von Bauzäunen für Werbezwecke. Ausgenommen sind Hinweise auf den Bauher- ren und die bauausführenden Firmen	Verdoppelung der Ge- bühr nach 1.08	
1.10	Abstellen von Containern	Bis 5 cbm je Kalendertag 0,50 €, mindestens 10,00 €; Über 5 cbm je Kalender- tag 1,00 €, mindestens 20,00 €	Jeweils für 3 Monate
1.11	Vorübergehende Schaustellungseinrichtungen	Je Kalendertag 5,00 €	
1.12	Warenauslagen, Wärenstände	Je lfd. Meter bei bis zu 50 cm Tiefe 2,00 € je Werktag, höchstens 20,00 € Monat; Je lfd. Meter bei mehr als 50 cm Tiefe bis max.	Jeweils für 3 Monate

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gebührentatbestandes	Zu erhebende Gebühr	Bemerkungen
		1,00 Meter 4,00 € je	
		Werktag, höchstens	
		40,00 € Monat	
1.13	Plakatständer und sonstige Plakatierungen	25,00 € bis 50,00 € je Veranstaltung	Pauschalgebühr
1.14	Tische, Stühle und andere durch Kunden zu	1,00 € bis 5,00 € mtl./qm	Jeweils für 6
3	benutzende Gegenstände vor Gaststätten und	beanspruchter Verkehrs-	Monate
	ähnlichen Betrieben	fläche, jedoch nicht mehr	
		als 50,00 € mtl.	
2.	Abstellen von Kraftfahrzeugen		
2.01	Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-	1,00 € bis 5,00 €/tgl. Je	
	anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile über-	qm beanspruchter Ver-	
	wiegend zu Werbe- oder Verkaufszwecken	kehrsfläche	
3.	Sonstiges		
3.01	Bewegliche Verkaufsstände, Verkauf aus Kraft-	2,50 € bis 5,00 € täglich,	
	fahrzeugen und Verkaufswagen	mindestens 10,00 € und	
		nicht mehr als 30,00 €	
		wöchentlich	
3.02	Ausstellungswagen	20,00 € bis 40,00 € wö-	
		chentlich, mindestens	
		20,00 € je Fall	
3.03	Lagerung von Gegenständen aller Art bei mehr	1,00 € täglich, jedoch	
	als 24-stündiger Lagerdauer	mindesten 3,00 €	
3.04	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den	10,00 € bis 30,00 € täg-	
	Straßenraum auswirken, für wirtschaftliche	lich	
	Zwecke		
3.05	Verteilen gewerblicher Handzettel, Flugblätter	Je Person und Tag	
	u. dgl.	10,00 € bis 20,00 €	

II. Für nicht in diesem Verzeichnis aufgeführte Sondernutzungen wird eine Gebühr nach § 12 Abs. 2 der Satzung erhoben.